

## Informationen über eichrechtliche Bestimmungen für Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmezähler

Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme gehören zahlenmäßig zu den größten Gruppen jener Messgeräte, auf die das Eichrecht anzuwenden ist. Durch die steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe, sowie einer verbrauchsorientierten und somit gerechten Kostenverteilung auf die einzelnen Verbraucher, ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte innerhalb garantierter Fehlergrenzen von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Seit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes (MessEG<sup>1</sup>) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV<sup>2</sup>) zum 01.01.2015 werden neue Versorgungsmessgeräte vom Hersteller als konformitätsbewertete Messgeräte (mit MID-Kennzeichnung, siehe Rückseite) unter Mitwirkung einer vom Hersteller gewählten Konformitätsbewertungsstelle in Verkehr gebracht. Dabei müssen die Messgeräte, die der europäischen Messgeräte-richtlinie 2014/32/EU (MID<sup>3</sup>) unterliegen, die wesentlichen Anforderungen der MID erfüllen. Diese Messgeräte gelten im Sinne des MessEG als geeicht.

Bis Ende 2014 konnten Versorgungsmessgeräte überwiegend durch staatlich anerkannte Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme erstgeeicht (amtliche Prüfung) in Verkehr gebracht werden. Hierbei handelt es sich um nationale Einrichtungen, z. B. bei Versorgungsunternehmen oder Herstellern, die im Bereich der Messgeräte für die Energie und Wasserversorgung Aufgaben der Eichbehörden unter deren Aufsicht als "Beliehene Unternehmen" übernommen haben. Darüber hinaus war es für bestimmte Messgeräte bis zum 30.10.2016 möglich, diese mit EG-Ersteichung in Verkehr zu bringen und in Betrieb zu nehmen.

### Eichpflicht

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 1 MessEG müssen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet (Betreiben oder Bereithalten) werden. Des Weiteren dürfen nach § 33 Abs. 1 MessEG Messwerte im geschäftlichen Verkehr nur dann angewendet oder verwendet werden, wenn sie mit einem geeichten Messgerät, welches bestimmungsgemäß eingesetzt/verwendet wurde, bestimmt (bzw. ermittelt) wurden und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind. Geschäftlicher Verkehr im Sinne des MessEG ist u. a. die Abrechnung von Energie oder Wasser mit Hilfe von Messgeräten z. B. zwischen

**Wohnungseigentümergeinschaft / Vermieter und Wohnungseigentümer / Mieter,  
Kleingartenverein und Mitgliedern,  
Campingplatzverwaltung und Gästen.**

**Die Pflicht, Messgeräte eichen zu lassen**, hat derjenige, der die betreffenden Messgeräte oder Messwerte im geschäftlichen Verkehr verwendet. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Wenn Sie über einen Zähler (Zwischenzähler) mit Ihrem Mieter oder Untermieter dessen Verbrauch an Energie oder Wasser abrechnen, sind Sie verpflichtet, einen geeichten Zähler zu verwenden und diesen vor Ablauf seiner Eichfrist erneut zu eichen oder durch einen anderen geeichten bzw. konformitätsbewerteten Zähler zu ersetzen. Eine erneute Konformitätsbewertung des Zählers durch den Hersteller ist nicht möglich.

Private Absprachen zwischen den Vertragspartnern ermöglichen nicht, das geltende Eichrecht, und damit die Pflicht zur Verwendung geeichter Messgeräte im geschäftlichen Verkehr, zu umgehen. Die Hausverwaltung hat im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung nach dem Wohnungseigentumsgesetz die eichrechtlichen Vorschriften umzusetzen. Entsprechende Bestimmungen sind auch in der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV<sup>3</sup>) festgelegt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung ungeeichter Zähler im geschäftlichen Verkehr als **Ordnungswidrigkeit** von der zuständigen Behörde verfolgt und mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

**Die Eichfrist (EF) eines Messgerätes** ist durch § 34 der Mess- und Eichordnung (MessEV) bestimmt. Sie beginnt mit dem Inverkehrbringen des konformitätsbewerteten Messgerätes bzw. mit dem Tag der Eichung und endet mit dem Ende des Jahres, in dem die Eichfrist endet. Konformitätsbewertete Messgeräte entsprechen geeichten Messgeräten für die Dauer der mit dem Inverkehrbringen beginnenden jeweiligen Eichfrist und bedürfen für die Dauer dieser Eichfrist keiner Eichung. Vor Ablauf der Eichfrist muss eine erneute Eichung erfolgen.

Wurde ein Kaltwasserzähler z. B. im Jahre 2021 geeicht bzw. die Metrologie-Kennzeichnung (Teil der MID-Kennzeichnung) angebracht, so endet seine 6-jährige Eichfrist am 31.12.2027.

Versorgungszähler	EF in Jahren	Versorgungszähler	EF in Jahren
Kaltwasserzähler	6	Balgengaszähler (bis $Q_{\max} = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ )	8
Warmwasserzähler	6*	Elektrizitätszähler mit	
Wärmezähler	6*	- elektronischem Messwerk	8
Kältezähler	6*	- Induktionswerk (mit Läuferscheibe)	16

\* Seit dem 02.11.2021 wurde die EF bei Warmwasser-, Wärme- und Kältezählern von 5 Jahre auf 6 Jahre vereinheitlicht.

Die Eichfrist der Zähler kann verlängert werden, wenn die Messrichtigkeit der Geräte vor Ablauf der Eichfrist durch ein anerkanntes Stichprobenverfahren nachgewiesen wird. Das Verfahren wird fast ausschließlich von Versorgungsunternehmen im Bereich der Versorgungsmessgeräte angewendet. Bei Zwischenzählern findet das Verfahren u. a. aus wirtschaftlichen Gründen keine Anwendung. Die Verlängerung der Eichfrist beträgt je nach Messgeräteart z. Z. 3 bis 5 Jahre. Die Anzahl der Verlängerungen ist nicht beschränkt. Stichprobenprüfungen werden durch die Eichbehörden bzw. die staatlich anerkannten Prüfstellen nach festgelegten und veröffentlichten Verfahren durchgeführt. Zähler, deren Eichfrist durch Stichprobenprüfungen verlängert wurde, erhalten kein neues Eichkennzeichen bzw. keine neue Metrologie-Kennzeichnung.

**Sollte ein Messgerät Ihres Versorgungsunternehmens** ein Eichkennzeichen, eine Hinweismarke oder eine Metrologie-Kennzeichnung aufweisen, wonach die Eichfrist des Gerätes abgelaufen wäre, könnte es sein, dass dieses Messgerät auf Grund einer durchgeführten Stichprobenverlängerung weiterhin geeicht ist. Um nähere Informationen zu erhalten, sollten Sie sich dann an Ihr Versorgungsunternehmen wenden. Dieses ist Ihnen gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Bisher wurden nur Zähler von Versorgungsunternehmen einer Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist unterzogen.

### Eichung von Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- oder Wärmezählern

Gebrauchte Zähler, die einer sachgemäßen "Herrichtung" (Reinigung etc.) unterzogen wurden, können durch die Eichbehörden oder die staatlich anerkannten Prüfstellen (erneut) geeicht werden.


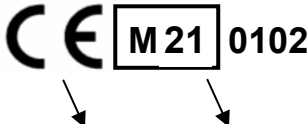

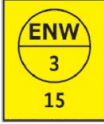
### Befundprüfung

Eine Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der korrekten Anzeige eines Messgerätes hat, beantragt werden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob das Messgerät die wesentlichen Anforderungen des MessEG erfüllt. Die Prüfung ist kostenpflichtig.

### Kennzeichnung der geeichten Messgeräte

Die geeichten Messgeräte sind mit einem Eichkennzeichen oder einer MID-Kennzeichnung versehen. Das Eichkennzeichen besteht aus dem Eichzeichen und der Jahresangabe, den beiden letzten Ziffern des Jahres der Eichung, z. B. 15, wenn der Zähler im Jahr 2015 geeicht wurde. Die MID-Kennzeichnung setzt sich aus dem CE-Kennzeichen, gefolgt vom eingerahmten Metrologiekennzeichen, bestehend aus dem Buchstaben "M" und den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde sowie anschließender Nummer der Konformitätswertungsstelle zusammen. Das Eichkennzeichen ist in der Regel als "gelbe" Klebmarke oder als Bleiplombe ausgeführt und die MID-Kennzeichnung als Aufschrift auf dem Typenschild aufgebracht. Zusätzlich zum Eichkennzeichen können Messgeräte auch mit einem Zusatzzeichen "geeicht bis ..." gekennzeichnet sein, das Aufschluss über das Ende der Eichfrist gibt.

Geeichte Messgeräte werden durch Sicherungszeichen bzw. konformitätsbewertete Messgeräte durch Herstellerzeichen gegen Eingriffe, das Abtrennen oder Auswechseln von Teilen sowie andere rechtswidrige Änderungen gesichert. Das Sicherungszeichen besteht aus dem Eichzeichen der Eichbehörde bzw. der staatlich anerkannten Prüfstelle.

Eichkennzeichen einer Eichbehörde	MID-Kennzeichnung
<p><b>Klebmarke</b></p>  <p>Eichzeichen einer Eichbehörde Jahresbezeichnung <b>15</b> bedeutet: <b>geeicht im Jahre 2015</b></p>	<p><b>Aufschrift</b></p>  <p>CE-Kennzeichen    Metrologie-Kennzeichnung <b>21</b> bedeutet: <b>Aufbringung im Jahre 2021</b></p> <p>Nummer der benannten Stelle</p>
Kennzeichnung eines EG-erstgeichteten Messgerätes	Eichkennzeichen einer staatlich anerkannten Prüfstelle
<p><b>Klebmarke</b></p>  <p>EG-Eichzeichen Jahreszeichen <b>16</b> bedeutet: <b>geeicht im Jahre 2016</b></p>	<p><b>Plombe</b></p>  <p>Eichzeichen einer Prüfstelle</p> <p>Jahresangabe <b>15</b> bedeutet: <b>geeicht im Jahre 2015</b></p>

Weitere Beispiele für Kennzeichnungen nach dem neuen MessEG können Sie dem Infoblatt "Kennzeichnung von Messgeräten" der AGME entnehmen. Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Direktion und die Betriebsstellen des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen gerne zur Verfügung.

**LBME NRW - Direktion, Geschäftsbereich E**

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14, Tel.: (0221) 59778-0 / Fax: -144,  
E-Mail: [Eichtechnik@lbme.nrw.de](mailto:Eichtechnik@lbme.nrw.de), Internet: [www.lbme.nrw.de](http://www.lbme.nrw.de)

**LBME NRW - Betriebsstelle Eichamt Dortmund**

44135 Dortmund, Kronprinzenstraße 51  
Tel.: (0231) 952041-0 / Fax: -44  
E-Mail: [Poststelle.Dortmund@LBME.nrw.de](mailto:Poststelle.Dortmund@LBME.nrw.de)

**LBME NRW - Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf**

40549 Düsseldorf, Werftstraße 33  
Tel.: (0211) 9568-0 / Fax: -144  
E-Mail: [Poststelle.Duesseldorf@LBME.nrw.de](mailto:Poststelle.Duesseldorf@LBME.nrw.de)

**LBME NRW - Betriebsstelle Eichamt Köln**

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14  
Tel.: (0221) 59778-0 / Fax: -205  
E-Mail: [Poststelle.Koeln@LBME.nrw.de](mailto:Poststelle.Koeln@LBME.nrw.de)

**Rechtsquellen**

- MessEG – Mess- und Eichgesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1663)
- MessEV – Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.2021 (BGBl. I S. 4742)
- Messgeräte Richtlinie 2014/32/EU (MID) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 (Abi.L 96 vom 29.03.2014) in der Berichtigung der Richtlinie 2014/32/EU (Abi. L 13 vom 20.01.2016, S. 57) ab dem 20.04.2016; vorher: Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte
- HeizkostenV - Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250) in der gültigen Fassung